

Was unterscheidet unsere Vorsorgemappe von allen anderen?

Viele hundert verschiedene Vordrucke unterschiedlichster Art kann man im Internet oder im Buchhandel kaufen. Die Vorsorgemappe der IGSL-Hospiz e.V. gehört seit Jahren zu den „Bestsellern“. Wo liegen die Unterschiede zu allen anderen?

Übersichtlichkeit und einfache Sprache

Das Thema Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht ist für die meisten Menschen ein Buch mit sieben Siegeln. Kompliziert, verwirrend, Angst machend. Da ist es wichtig, dass durch die äußere Gestaltung die Übersichtlichkeit erleichtert wird und alle wichtigen Informationen im beiliegenden Heft „Hinweise und Empfehlungen“ verfügbar sind und das Verständnis durch die Leitfarbe des jeweils besprochenen Vordrucks erleichtert wird.

Notfallkarte

Die beste Patientenverfügung nutzt nichts, wenn im Akutfall keiner weiß, dass es sie gibt und was drin steht. Da hilft unsere Notfallkarte einfach und unbürokratisch. Man sollte sie immer bei sich tragen, sodass der behandelnde Arzt auf einen Blick erkennt, dass eine Verfügung vorliegt, wo sie ist und wer der Stellvertreter des nicht ansprechbaren Patienten ist.

Problemfall Patientenverfügung

Seit September 2009 haben wir durch ein Gesetz rechtliche Klarheit. Die Patientenverfügung ist, wenn alle gesetzlichen Bedingungen eingehalten werden, rechtlich verbindlich und muss vom Bevollmächtigten/Betreuer umgesetzt werden, sagt §1901 a Abs. 1 BGB. Schön. Allerdings sind die Bedingungen kaum erfüllbar: In **bestimmte** Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe soll eingewilligt werden oder sie sollen untersagt werden. Zudem muss diese Verfügung eine Festlegung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation enthalten. Mit anderen Worten, es soll konkret verfügt werden, welche Maßnahmen bei welchem Gesundheitszustand gewollt oder nicht gewollt werden.

Das wiederum ist schlechterdings unmöglich. Kein Mensch, auch nicht der an einer unheilbaren Erkrankung leidende, kann im Voraus wissen, an welchem Krankheitsbild er einmal sterben wird (der Krebs kann z.B. vom Herzinfarkt „überholt“ werden). Und wie soll man bei der Ausfüllung der Patientenverfügung wissen, was man dann einmal wollen wird?

Formuliert man aber eine Patientenverfügung allgemeiner, z.B. „keine lebensverlängernden Maßnahmen bei einer unheilbaren Erkrankung“, so weiß niemand, was konkret gemeint und gewollt ist. Viele solcher „lebensverlängernden“ Maßnahmen können nämlich das Leiden in der letzten Lebensphase erheblich lindern, so z.B. die Bluttransfusion, die Behandlung mit Antibiotika, die Sondenernährung u.a.m. Als Nebenwirkung können sie aber auch das Leben verlängern.

Bei einer solchen ungenauen Formulierung wird im Absatz 2 des oben genannten Paragraphen festgelegt, dass das dann lediglich ein Hinweis auf den mutmaßlichen Willen des Patienten ist, der auf seine Aktualität zu überprüfen ist. Das wird dann immer ein Rätselraten bleiben, da der Patient ja selber nicht mehr befragt werden kann.

Wie haben wir das Problem gelöst? Mit unserer Verfügung legen Sie fest, dass bei Feststellung der Unheilbarkeit Ihrer Erkrankung das geänderte Behandlungsziel „Leidensvermeidung bzw. –verminderung“ statt Heilung lauten soll. Welche konkreten Mittel und Therapien diesem Ziel dienen, soll Ihr Stellvertreter mit dem Arzt besprechen und danach entscheiden. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob das jeweilige Mittel als Nebenwirkung Ihr Leben verlängern oder verkürzen könnte.

Das ist konkret genug, um die Forderungen des Absatzes 1 des Patientenverfügungsgesetzes zu erfüllen und seine rechtliche Verbindlichkeit zu entfalten.

Vorsorgevollmacht für persönliche Angelegenheiten

Die dort gegebene Möglichkeit zwei Bevollmächtigte und zwei, im Notfall nachrückende, Ersatzbevollmächtigte benennen zu können, gibt Ihnen eine maximale Sicherheit davor, dass vom Gericht ein Ihnen eventuell ganz fremder Mensch als Betreuer eingesetzt werden muss.

Die meisten der angebotenen Vollmachtsvordrucke sehen dagegen lediglich eine Person als Bevollmächtigte vor.

Vollmacht für Rechtsgeschäfte

Das ist eine sehr umfassende Vollmacht für alle „Rechtsgeschäfte“, einschließlich der Vermögenssorge. Deshalb bedenken Sie vor dem Ausfüllen, dass Vollmacht = volle Macht bedeutet. Es gibt für die Arbeit und die Entscheidungen Ihres von Ihnen eingesetzten Bevollmächtigten im Normalfall nämlich keine Kontrollinstanz. Sollten also auch nur die geringsten Zweifel in die Integrität Ihres Bevollmächtigten bestehen, dann entscheiden Sie sich lieber für die Betreuungsverfügung für diesen Lebensbereich, da dann das Betreuungsgericht kontrollierend eingreifen kann.

Entscheiden Sie sich für die Vollmacht und gegen die Betreuung, dann sollten Sie Ihrem Bevollmächtigten eine Vollmacht über ein laufendes Konto für die Alltagsausgaben auf den bankeigenen Formularen erteilen. Das erspart lästige Diskussionen mit der Bank, die fremde Formulare, also z.B. unsere, sonst erst auf ihre rechtliche Korrektheit überprüfen müsste.

In unserer Vollmacht für Rechtsgeschäfte ist die Verfügbarkeit über Immobilien vor dem Tod des Vollmachtgebers übrigens nicht vorgesehen. Dazu bedarf es nämlich der notariellen Beglaubigung (Achtung: nicht die teurere Beurkundung), da sonst das Grundbuchamt den Kaufvertrag o.ä. nicht protokollieren wird,

Behandlungsvereinbarung

Patientenverfügungen leiden daran, dass sie meistens zu einem Zeitpunkt ausgestellt werden, an dem der Tod als noch weit entfernt liegendes Ereignis gesehen wird. Zu diesem Zeitpunkt sind sich die meisten Menschen ganz sicher, dass sie „keinerlei sinnlosen lebensverlängernden Maßnahmen zustimmen“. Ist der Fall einer unheilbaren Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung aber eingetreten, wollen viele Menschen doch alles probieren, was das Leben noch ein bisschen erhält. Mit anderen Worten, wir wissen beim entscheidungsunfähigen Patienten nie genau, ob seine Patientenverfügung aus den gesunden Tagen immer noch seinem aktuellen Willen entspricht. Denn Leben will leben.

Da hilft die Behandlungsvereinbarung. Sie ermöglicht es dem Arzt, bei einer fortschreitenden Erkrankung mit dem Patienten jeweils bei Erreichen einer Krankheitsstufe zu besprechen, wie im Falle der als nächstes zu erwartenden Stufe gehandelt werden soll, wenn dann die Fähigkeit sich mitzuteilen erloschen ist.

Die Behandlungsvereinbarung ist sozusagen eine aktualisierte Patientenverfügung, die im Bewusstsein der bestehenden Lebensbedrohung entstanden ist und nicht im „Sonnenschein gesunder Tage“.

Eine solche aktualisierte Willensverfügung gibt es bei den meisten der angebotenen Vordrucke nicht.

Gedanken zu meinem Sterben

Sie soll für Frieden in der Familie im Trauerfall sorgen. Wenn die Hinterbliebenen konkret wissen, was der Verstorbene gewollt hat, fallen die entsprechenden Entscheidungen leichter und zusätzliches Leid durch Ungewissheit („machen wir auch alles so, wie er/sie es gewollt hat?“) oder durch Streit entfällt.

Übrigens, mit dem Erwerb unserer Mappe hat man auch die Möglichkeit einer kostenlosen, individuellen Beratung durch die IGSL erworben. Das schafft zusätzlich Sicherheit.

Klaus Holland